OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606266/2/KH

Datum:
Linz, 18. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der C K, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Oktober 2023, GZ: VStV/923301194928/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 2. Oktober 2023, GZ: VStV/923301194928/23, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) über C K (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf), da ihr vorgeworfen wurde, als Lenkerin des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x am 18. Juni 2023 um 12:04 Uhr in 4040 Linz, Ferihumerstraße 30, das erwähnte Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „16.06.23 – 18.06.23, 12:00-01:00 Uhr“ gehalten und dadurch § 24 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO verletzt zu haben.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass an diesem Tag das LIDO-Festival stattgefunden habe und die Polizei, die alles abgeriegelt habe, sie in die Ferihumerstraße einfahren habe lassen, damit sie ihre Tochter, die im Rollstuhl saß, kurz dorthin begleiten könne. Sie habe dem Herrn, der sie durch die Sperre fahren ließ, nochmals gesagt, dass sie ihre Tochter und deren Freundin nur kurz auf das Festival begleite. Es habe maximal 10 Minuten gedauert, bis sie mit dem Auto wegfuhr, das ohnehin am Behindertenparkplatz gestanden sei. Sie sei sich aufgrund der Erlaubnis durch die Polizisten keiner Schuld bewusst und ersuche, von der Strafe abzusehen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf lenkte am 18. Juni 2023 um 12:04 Uhr in 4040 Linz, Ferihumerstraße 30, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x und hielt dieses im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „16.06.–18.06.23, 12:00-01:00 Uhr“. Sie stieg aus, um ihre Tochter, die im Rollstuhl saß, kurz zum LIDO-Festival zu begleiten.

Der Abstellort war entgegen den Vorbringenn der Bf nicht als Behindertenparkplatz gekennzeichnet. In unmittelbarer Nähe des Abstellortes befand sich ein Parkplatz für Menschen mit Behinderungen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt. Der Abstellort des von der Bf gelenkten Fahrzeugs wurde durch im Behördenakt einliegende Fotos dokumentiert. Auf diesen ist deutlich ersichtlich, dass das von der Bf gelenkte Fahrzeug nicht auf einem Behindertenparkplatz, sondern im Halte- und Parkverbot abgestellt war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, lauten wie folgt:

„§ 24. (1) Das Halten und das Parken ist verboten:
a) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b, […]

§ 52. Z. 13b. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“

Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN ZUSTELLDIENSTE“ zeigt an, dass das rasche Auf- oder Abladen geringer Warenmengen vom Halteverbot ausgenommen ist.
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT“ zeigt eine Ladezone an.
Hinsichtlich weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z 13a sinngemäß.

§ 99. (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand ist festzuhalten, dass die Bf zur angeführten Tatzeit am angeführten Tatort das von ihr gelenkte Fahrzeug – wenn auch ihren Angaben folgend lediglich ca. 10 Minuten lang – gehalten hat. In diesem Straßenbereich befand sich zur Tatzeit das Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „16.06.–18.06.2023, 12:00–01:00“, somit war das Halte- und Parkverbot zur vorgeworfenen Tatzeit (18. Juni 2023, 12:04 Uhr) gültig. In dieser Zeit war im gegenständlichen Straßenbereich auch ein (kurzfristiges) Halten des Fahrzeugs nicht zulässig. Folglich ist der objektive Tatbestand der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Die Bf hat vorgebracht, dass sie ihre Tochter, die im Rollstuhl sitzt, nur kurz zum Lido-Festival begleitet und das Fahrzeug zu diesem Zweck im gegenständlichen Halte- und Parkverbot abgestellt habe. Sie begründet weiters, dass die Straße abgesperrt gewesen sei und sie die anwesenden Polizisten die Sperre mit dem Auto passieren ließen, nachdem sie ihnen gesagt habe, dass sie ihre Tochter nur kurz zum Festival begleiten wolle.

Dieses Vorbringen rechtfertigt zwar das Einfahren in den nach Angaben der Bf gesperrten Straßenabschnitt, das von den Polizisten zu dem von ihr angegebenen Zweck erlaubt wurde, nicht jedoch die Tatsache, dass die Bf das von ihr gelenkte Fahrzeug in einem Halte- und Parkverbot abgestellt hat. Darauf bezog sich die von ihr vorgebrachte Erlaubnis der Polizisten nämlich nicht, zumal in unmittelbarer Nähe zum Tatort auch ein Parkplatz für Menschen mit Behinderungen vorhanden gewesen wäre, auf dem die Bf das Auto hätte abstellen können. Somit ist der Bf zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weshalb auch die subjektive Tatseite der ihr vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen ist.

2.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde ging mangels Angaben der Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.300 Euro, keinem Vermögen und Sorgepflichten der Bf für ihre Tochter aus. Diese Angaben blieben von der Bf unwidersprochen.

Betreffend die Bf liegen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung vor, darunter auch zwei Vormerkungen wegen gleichartigen Verstößen wie dem verfahrensgegenständlichen.

Im Beschwerdeverfahren sind keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe hervorgekommen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die verhängte Strafe in Höhe von 40 Euro im untersten Bereich des in § 99 Abs. 3 StVO normierten Strafrahmens von 726 Euro liegt und dass die Bf wie erwähnt nicht unbescholten ist. Somit ist davon auszugehen, dass die gegenständliche Strafhöhe aus spezial- und generalpräventiven Gründen notwendig und angemessen ist.

2.4. Der Ausspruch zu den Verfahrenskosten liegt in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing